

Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen der Müller-BBM Rail Technologies GmbH

1 Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1.1 Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Mess- und Monitoringsystemen („PRODUKTE“) der Müller-BBM Rail Technologies GmbH („Müller-BBM Rail“). Sie gelten auch für einzelne Bestandteile der Produkte wie HARDWARE bzw. SOFTWARE. Die Abnahme einer Lieferung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

1.2 Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

Die Angebote von Müller-BBM Rail sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber („Kunde“) eine schriftliche Auftragsbestätigung von Müller-BBM Rail erhalten hat. Die Auftragsbestätigung von Müller-BBM Rail ist maßgeblich für den vereinbarten Lieferumfang.

1.3 Zahlungsbedingungen

35 % der Auftragssumme nach schriftlichem Auftragseingang, 65 % der Auftragssumme nach der Auslieferung bzw. Inbetriebnahme.

Die Zahlungen erbitten wir ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

1.4 Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen wie Angeboten, Beschreibungen, Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Müller-BBM Rail behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten PRODUKTEN bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche vor.

1.5 Liefertermine, Teillieferungen

Termine sind nur verbindlich, wenn Sie schriftlich vereinbart worden sind.

Müller-BBM Rail bemüht sich, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Kunde nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er zuvor Müller-BBM Rail eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der Androhung, nach fruchtlosem Verstreichen der Frist eine Leistung abzulehnen, und diese Frist abgelaufen ist. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, Müller-BBM Rail trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

1.6 Versendung, Verpackung, Montage

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Transportschäden Müller-BBM Rail unverzüglich mitzuteilen sowie Nachweise zur Feststellung des Schadens zu beschaffen und vorzulegen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bekannten Einfuhr- und Zollbestimmungen einzuhalten und rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Verzollung selbst zu beachten.

Es gelten die Lieferbedingungen CIP gemäß Incoterms 2010 zu dem vereinbarten Bestimmungsort.

2 Garantie

Müller-BBM Rail gewährleistet - gemäß den Vorschriften der §§ 434 ff BGB -, dass die PRODUKTE mit den von Müller-BBM Rail in der zugehörigen Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmen sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden sind. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von PRODUKTfehlern nicht möglich.

Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der gelieferten PRODUKTE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Ware bzw. Inbetriebnahme der Anlage, schriftlich anzuzeigen.

Müller-BBM Rail wird Fehler der PRODUKTE, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl von Müller-BBM Rail, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Version, von Ersatzteilen, durch Reparatur oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Kunde ist verpflichtet, eine ihm von Müller-BBM Rail im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlagen der Fehlerberichtigung eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder von dem Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der Kunde die jeweiligen Produkte mit den Datenträgern mit der SOFTWARE sowie die zugehörigen Dokumentationen an Müller-BBM Rail zurücksenden und sämtliche etwaige Kopien vernichten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Müller-BBM Rail über.

Jegliche Garantieansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten Eingriffe, Veränderungen oder sonstige Arbeiten an dem PRODUKT oder Teilen davon vorgenommen werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Bedienungsanleitung nicht beachtet und es hierdurch zu einer Störung in der Funktion kommt.

Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Lieferung von PRODUKTEN. Bei Teillieferung beginnt die Garantiefrist mit dem Ablauf des Tages der letzten Teillieferung.

3 Haftung

Müller-BBM Rail haftet für Schäden, die durch fehlende von ihr zugesicherte Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Müller-BBM Rail haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag in Höhe des doppelten Betrages des vom Kunden bezahlten PRODUKTpreises. Die Schadensersatzleistung bei Personenschäden ist auf € 1,5 Mio. begrenzt. Diese Beträge sind durch unsere Berufshaftpflichtversicherung gedeckt.

Müller-BBM Rail haftet bei Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall). Im Übrigen ist die Schadensersatzleistung auf maximal € 1 Mio. begrenzt.

Für sonstige Schäden, die nicht versicherbar sind, haften wir bis zur Höhe des Kaufpreises.

Im Falle der Inanspruchnahme unserer Haftpflicht können wir verlangen, dass die Beseitigung des Schadens uns übertragen wird.

Müller-BBM Rail haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass Müller-BBM Rail deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sicher gestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten SOFTWAREfehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

4 Lizenzbedingungen über die Lizenzierung von SOFTWARE der Müller-BBM Rail – Nutzungsrechte

4.1 Allgemeine Nutzungsrechte

Durch den Kauf von SOFTWARE-Lizenzen erwirbt der Kunde ein entgeltliches, zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung (Lizenz) der gekauften und durch Müller-BBM Rail bereitzustellenden SOFTWARE.

Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der SOFTWARE im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Dieser umfasst die SOFTWARE-Installation, das Laden der SOFTWARE in den Arbeitsspeicher und ihren Betrieb.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, sobald gegen diese Bedingungen verstoßen wird.

Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht. Der Kunde darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der SOFTWARE vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.

Der Kunde darf die SOFTWARE weder zurückentwickeln (Reverse Engineering) noch dekompile noch einzelne Programmteile herauslösen. Im Übrigen bleiben §§ 69d, 69e UrhG unberührt.

Sollte durch Müller-BBM Rail aus berechtigtem Anlass eine Beendigung des Nutzungsrechts veranlasst werden, müssen die SOFTWARE und angefertigte Kopien gelöscht und die entsprechende Dokumentation vernichtet werden.

Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.

SOFTWARE von Müller-BBM Rail enthält ggf. SOFTWARE von Drittunternehmen. Die Lizenzrechte dieser Drittunternehmen gelten unverändert unter diesen Lizenzbedingungen weiter.

4.2 Einzelplatzlizenz

Die Einzelplatzlizenz ist je nach Produkt einem Rechner fest zugewiesen oder durch einen Dongle geschützt. Der Kunde darf die SOFTWARE in ersterem Fall auf dem fest zugewiesenen Rechner, ansonsten bei Anschluss des Dongles einsetzen.

Im Fall einer festen Zuweisung auf einen Rechner, z. B. im Fall der Ablösung des eingesetzten Rechners durch einen neueren Rechner, ist dem Kunden der Wechsel auf einen anderen Rechner gestattet. Für die gleichzeitige Nutzung der überlassenen SOFTWARE auf einen weiteren Rechner ist eine zusätzliche Lizenzgebühr zu entrichten.

Die Einzelplatzlizenz ist der Standardfall, der immer dann vorliegt, wenn keiner der anderen Fälle im Angebot explizit erwähnt ist.

4.3 Fließlizenz

Die Fließlizenz ermöglicht in Verbindung mit einem Netzwerkserver die Nutzung einer Lizenz innerhalb eines Netzwerks von verschiedenen Arbeitsplätzen aus.

Ein zeitgleiches Nutzen von mehreren Arbeitsplätzen aus erfordert eine entsprechende Zahl an Fließlizenzen.

5 Urheberrecht

Müller-BBM Rail ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an den PRODUKTEN und der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie aller weiteren über die Lizenz hinausgehenden Rechte an der SOFTWARE. Diese Rechte werden im Rahmen dieser Bedingungen weder ganz noch teilweise übertragen. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in den PRODUKTEN befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

6 Geheimhaltungserklärung

Müller-BBM Rail und der Kunde verpflichten sich, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren, sie ausschließlich für die in diesem Angebot festgelegten Zwecke zu verwenden und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Müller-BBM Rail wie auch der Kunde werden dafür Sorge tragen, dass ihr Personal diese Verpflichtungen einhält.

Dies gilt auch für das Angebot oder Teile des Angebotes von Müller-BBM Rail Technologies.

Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Sofern nichts Weiteres vereinbart wird, können Dokumente auch über E-Mail versandt werden.

7 SOFTWAREpflege, HARDWAREwartung und Kalibrierung, Service und Support

Die Pflege der SOFTWARE, Wartung der HARDWARE und Kalibrierung der PRODUKTE sowie Service und Support unterliegen ausschließlich den Bestimmungen eines gesonderten Pflegevertrages („Wartungs-Vertrag“).

8 Weiterveräußerung

Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Müller-BBM Rail darf der Kunde die PRODUKTE einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber schriftlich einverstanden erklärt. Der Kunde hat den Vollzug der Weiterveräußerung Müller-BBM Rail schriftlich mit dem Bestätigungsvermerk des Erwerbes hinsichtlich der Weitergeltung der Lizenzbedingungen anzuzeigen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmkopien, für die die jeweilige Lizenz gilt, einschließlich ebenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.

Der Kunde darf die PRODUKTE einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht, sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber schriftlich einverstanden erklärt und der überlassende Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet.

Für die Zeit der Überlassung von SOFTWARE an den Dritten steht dem überlassenden Lizenznehmer kein Recht zur eigenen Nutzung des Programms zu. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nur Unternehmen, mit denen der Lizenznehmer konzernmäßig i. S. § 15 AktG verbunden ist. Der überlassende Lizenznehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Überlassung endet, sollte der konzernmäßige Verbund seinerseits enden.

9 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde testet sämtliche von Müller-BBM Rail überlassene SOFTWARE vor dem Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit.

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SOFTWARE ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

Der Kunde und seine Mitarbeiter haben ausreichend Sicherheitsmaßnahmen gegen Missbrauch zu treffen und die SOFTWARE mit der gleichen Sorgfalt wie für Ihre eigenen vertraulichen Daten und Informationen zu behandeln.

Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

10 Verjährung

Ansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München.

12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen hierzu sind nur wirksam, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Angebotsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: 2017-02